

Satzung

Plaußiger Sportverein 1899 e.V. (PSV)

§ 1 Name, Sitz, Begriff

- I. Der Plaußiger Sportverein 1899 e.V. - folgend PSV - ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender Zusammenschluss von Mitgliedern, die Sport mit dem Ziel der körperlichen Vervollkommnung und der gesundheitlichen Freizeitgestaltung pflegen und fördern.
- II. Der PSV hat seinen Sitz in Leipzig / Plaußig und ist im Vereinsregister Leipzig unter der Nummer VR 1463 eingetragen.
- III. Der PSV ist Mitglied im Stadtsportbund Leipzig e.V. und im Landessportbund Sachsen e.V..
- IV. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12..

§2 Zweck

- I. Der PSV fördert und pflegt den Sport in seiner Gesamtheit. Der Nutzungszweck wird insbesondere durch
 - sportliche Förderung von Kindern, Jugendlichen & jungen Erwachsenen,
 - Gestaltung vielfältiger Breitensportangebote
 - Trainings- und Wettkampfbetriebverwirklicht.

§3 Grundsätze

- I. Der PSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung (§52).
- II. Der PSV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder haben nicht Teil am Vereinsvermögen. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des PSV.
- III. Mittel des PSV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem PSV fremd sind oder durch unzumutbar hohe Vergütungen begünstigt werden.
- IV. Der PSV ist politisch und konfessionell neutral. Der PSV ist offen für alle sportinteressierten Bürger und Bürgerinnen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlichen Stellung.

§4 Rechtsgrundlagen

- I. Rechtsgrundlagen des PSV sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Diese dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.
- II. Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.
Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- III. Die Jugendordnung wird von der Vereinsjugend im PSV beschlossen. Sie bedarf der Bestätigung des Vorstandes des PSV.

§5 Mitgliedschaft

- I. Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden.
- II. Die Mitgliedschaft Jugendlicher unter 18 Jahren bedarf der Erlaubnis eines gesetzlichen Vertreters.
- III. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.
Im Einzelfall kann ein Aufnahmeantrag von der jeweiligen Abteilung geprüft werden.
- IV. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
Der Austritt kann nur zum 30.6. oder zum 31.12. eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
Die Kündigungsfrist beträgt 3 Wochen.
- II. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - Bestimmungen der Satzungen, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzen,
 - Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung oder mit 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

- III. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Der Beschluss über den Ausschluss bedarf eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und per eingeschriebenen Brief dem Betroffenen bekannt zu geben.
Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.

§7 Beitragsleistungen und Verpflichtungen

- I. Von den Mitgliedern sind Beiträge zu erheben.
Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
Weitere Angaben zu Mitgliedsbeiträgen, wie Fälligkeiten und Zahlungsmodalitäten, sind in der Finanzordnung geregelt.
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei zu stellen und haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- II. Der Vorstand ist berechtigt, für absolute Ausnahmefälle wie investive Maßnahmen u.a. die Zahlung einer Umlage pro Mitglied in Höhe von maximal einem Jahresbeitrag, zu beschließen.
- III. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- IV. Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sich an der Ableistung von Arbeitsstunden zu beteiligen. Eine ersatzweise Vergütung an den Verein ist zulässig. Einzelheiten sind in der Finanzordnung geregelt.
- V. Nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung besteht die Möglichkeit, Aufnahmegebühren und Spartenumlagen zu erheben. Die Höhe regelt die Finanzordnung.

§8 Organe des Vereins

- I. Vereinsorgane des PSV sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Jugendvollversammlung
 - der Jugendvorstand

§9 Mitgliederversammlungen

- I. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig
- Wahl, Abberufung, Entlastung des Vorstandes
 - Bestätigung des jährlichen Haushaltsplanes
 - Beschlussfassung bei Satzungs- und Beitragsänderungen
 - Vereinsauflösung
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese per Satzung oder Gesetz ergeben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie kann als Präsenz-, Hybrid- oder Onlineveranstaltung abgehalten werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vereinsvorstand.

Der Vorstand kann eine virtuelle Mitgliederversammlung verbindlich anordnen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder zumutbar ist.

Der Vorstand kann die Mitgliederversammlung verschieben, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.

Alternativ kann die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen. Das Umlaufverfahren ist gültig, wenn sich innerhalb der festgelegten Frist von 2 Wochen mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich abgestimmt haben. Im Umlaufverfahren entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- II. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch schriftliche Einladung per Post oder E-Mail mit einer Frist von 2 Wochen und unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 1 Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzungen sind zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie 3 Tage vor Ende der Ladungsfrist an die letzte vom Mitglied beim Verein hinterlegte Adresse bzw. Mailadresse versendet wurde. Fehlerhafte Angaben gehen zu Lasten des Mitgliedes.
- III. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- IV. Jedem Mitglied steht eine Stimme zu. Wahlberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem 16. Lebensjahr, wählbar jedoch erst ab 18 Jahre.
- V. Für die Durchführung von Wahlen gilt die Wahlordnung.
- VI. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.
- VII. Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung, es kann aber auch ein Mitglied des Vereins mit der Leitung der Mitgliederversammlung vom Vorstand beauftragt werden.
- VIII. Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von 2 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- I. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durchzuführen, wenn es im Interesse des

Vereins erforderlich ist, oder wenn es mindestens $\frac{1}{4}$ aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangen.

- II. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Ablauf und Abstimmung regeln sich analog zum §9 der Satzung.

§11 Der Vorstand

- I. Der Vorstand des PSV setzt sich zusammen aus dem
- Vorsitzenden
 - stellvertretenden Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - Sportwart
 - und bei Bedarf bis zu drei weiteren Personen
- II. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.
- III. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
- IV. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ per Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere
- die Vorbereitung/Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - die Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung, Jahresbericht und die Jahresplanung.
 - der Erlass und Änderungen von Ordnungen um das Vereinsleben zu regeln. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung, dürfen aber nicht im Widerspruch zu dieser stehen und
 - die Gründung und Auflösung von Abteilungen von im Verein betriebenen Sportarten.
- V. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- VI. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes.

§12 Kassenprüfung

- I. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Kassenprüfer dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein.

§13 Gliederung

- I. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine selbständige Abteilung gegründet werden.
- II. Für die Abteilungen gilt die Vereinssatzung. Die Abteilungen sind gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig. Die Abteilungsleitungen werden durch den Vorstand eingesetzt und abberufen.

§14 Rechtsvertretung

- I. Vertretungsberechtigter Vorstand nach § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister, der Sportwart oder jede andere Person, welche laut Satzung §11 /Absatz 1 in den Vorstand berufen wurde.
Jeweils zwei vertreten den Verein gemeinsam, darunter immer der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und/oder Schatzmeister.

§15 Vereinsjugend

- I. Die Vereinssportjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie führt und verwaltet sich selbständig und arbeitet auf der Grundlage einer eigenen Jugendordnung. Diese bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Vereins. Der Vorsitzende der Sportjugend wird durch die Jugendvollversammlung gewählt und ist Mitglied des Vorstandes des Vereins.

§16 Vergütung für Vereinstätigkeit

- I. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- II. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen und der Haushaltslage des Vereins angepassten Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26 EStG ausgeübt werden.
- III. Vereins- und Organämter können neben der Vergütung für die Vereinstätigkeit als Übungsleiter oder Trainer tätig werden. Für diese Tätigkeit ist ein Übungsleiter- bzw. Trainervertrag abzuschließen.
Die Vergütung erfolgt unabhängig von der Vergütung für die Vereinstätigkeit. Die Inhalte der beiden Tätigkeiten müssen sich deutlich unterscheiden.
- IV. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft die Mitgliederversammlung.
Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen.
- V. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§17 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§18 Datenschutzrichtlinie

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Sportverein Plaußiger SV 1899 e.V. erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung hat der Vorstand des Plaußiger SV 1899 e.V. eine Datenschutzordnung erlassen.

§19 Gerichtsstand

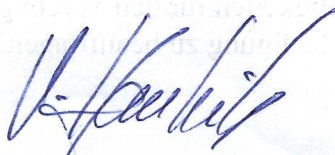
- I. Gerichtsstand ist die Stadt Leipzig.

§20 Auflösung des PSV

- I. Die Auflösung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Dafür bedarf es einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.
- II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leipzig, Ortsteil Plaußig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- III. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand des PSV.

§21 Inkrafttreten der Satzung

- I. Diese Satzung tritt mit Wirkung von 17.09.2021 in Kraft.
Mit Inkrafttreten der neuen Satzung, tritt die bisherige Satzung außer Kraft. Änderungen der Satzung treten mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig in Kraft.
- II. Die Mitgliederversammlung vom 17.09.2021 hat die Neufassung der Satzung beschlossen.


Uwe Hankwitz

Seite 8 von 8

23.09.
2021




Daniel Seiffert
Plaußiger Sportverein 1899 e.V.
Sportplatz Plaußig
Seegeritzer Weg 8
04349 Leipzig